

Aktuelles

Essen &amp; Trinken

Studienfinanzierung

Wohnen

Kindertagesstätten

Rat &amp; Tat

Termine

Kultur &amp; Freizeit

Veranstaltungsservice

Wir über uns

Ausschreibungen

Diskussionsforum

Kontakt

Sitemap

Impressum

Suche

## Wohnen

Wohnungssuche aus dem Ausland ist nicht einfach. Wir unterstützen Sie bei der Wohnungssuche. Informationen finden Sie [hier](#).

## Beratung

Für Studierende aus dem Ausland sind vor allem die ersten Wochen und Monate in völlig fremder Umgebung nicht einfach. Wenn zu den Anforderungen, sich an eine neue Umgebung, Kultur und Sprache zu gewöhnen auch noch persönliche Probleme hinzukommen, kann sich die Situation zu einer Krise entwickeln.

Damit aus der Krise kein unüberwindliches Problem wird, helfen die Beraterinnen der Psychosozialen Beratungsstelle (PSB) bei verschiedensten **Problemen**.

## BAföG

### Grundsatz

Grundsätzlich haben nur Deutsche einen Anspruch auf BAföG. Außer für deutsche Staatsangehörige kann sich ein Anspruch ergeben für

1. Bürger der Europäischen Union, Staatsangehörige von Island, Liechtenstein, Norwegen oder der Schweiz, die
  - a) selbst vor Ausbildungsbeginn in Deutschland in einem inhaltlich ausbildungsnahen Beschäftigungsverhältnis standen oder
  - b) selbst ein Recht auf Daueraufenthalt besitzen oder
  - c) als Familienangehörige (Kinder oder Ehegatten/ Lebenspartner) ein abgeleitetes Aufenthaltsrecht haben
2. Staatsangehörige der Türkei mit einer Aufenthaltserlaubnis auf Grund des Assoziationsratsbeschlusses EWG/ Türkei Nr. 1/80
3. Ausländer mit einer Niederlassungserlaubnis oder einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt- EG
4. Heimatlose, als asylberechtigt oder als Flüchtling anerkannte Ausländer sowie Ausländer mit einem Aufenthalt aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen
5. Kinder oder Ehegatten/ Lebenspartner von Ausländern mit Niederlassungserlaubnis im Rahmen des Familiennachzugs
6. Nach einem unterbrechungslos vierjährigen, erlaubten Aufenthalt und ständigen Wohnsitz in Deutschland
  - a) Ausländer mit Abschiebungsschutz und ausreisepflichtige Ausländer, deren Ausreise aus dringenden humanitären oder persönlichen sowie aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist
  - b) Kinder und Ehegatten/ Lebenspartner von Ausländern mit Aufenthaltserlaubnis im Rahmen des Familiennachzugs

### Andere Ausländer

Wer nicht unter die vorstehenden Alternativen fällt, hat einen Anspruch, wenn zuvor während des rechtmäßigen Aufenthalts in Deutschland einer Erwerbstätigkeit nachgegangen wurde. Entweder muss eine solche Tätigkeit

## Aktuelles

### Studieren mit Kind



### Studieren mit Behinderung



### Studierende aus dem Ausland



selbst über fünf Jahre oder von einem Elternteil über drei Jahre ausgeübt worden sein. Aufenthalt und Erwerbstätigkeit der Eltern müssen in einem Zeitrahmen von sechs Jahren vor der Antragstellung liegen. Nach sechsmonatiger Erwerbstätigkeit gilt, wer einen eigenen Haushalt führt und dort ein Kind unter zehn Jahren oder ein auf Hilfe angewiesenes behindertes Kind zu versorgen hat, ebenfalls als erwerbstätig. Bei den Eltern des Auszubildenden kann von der Erwerbstätigkeit abgesehen werden, wenn diese zuvor über sechs Monate in Deutschland ausgeübt worden ist, ihr nachfolgend aber aus einem nicht selbst zu vertretenden Grund (z. B. Krankheit, Arbeitslosigkeit, Renteneintritt) nicht mehr nachgegangen werden kann.

Keinen Anspruch auf Ausbildungsförderung haben Ausländer, deren Aufenthalt in Deutschland sich allein auf ein Studium, den Besuch einer Schule oder eines Sprachkurses, eine betriebliche Aus- und Weiterbildung, eine Beschäftigung oder Selbstständige Tätigkeit von staatlichem Interesse begründet.

### **Verfahren**

Die Staatsangehörigkeit ist im Antrag auf Ausbildungsförderung (Formblatt 1) anzugeben und durch die Vorlage des Passes zu belegen. Zum Nachweis eines auf eine Ehe begründeten Anspruchs ist auch der Pass oder Ausweis der Ehegattin oder des Ehegatten vorzulegen. Ein solcher Anspruch bleibt trotz dauernden Getrenntlebens oder Auflösung der Ehe für den laufenden Ausbildungsabschnitt erhalten, wenn ein rechtmäßiger Aufenthalt in Deutschland fortbesteht.

Als Nachweis einer besonderen Rechtstellung ist die Niederlassungserlaubnis bzw. die Erlaubnis zum Daueraufenthalt- EG vorzulegen oder die Aufenthaltserlaubnis danach zu prüfen, auf welcher Vorschrift des Aufenthaltsgesetzes sie beruht. Beides findet sich in der Regel im Pass. Erforderliche Erwerbstätigkeitszeiten müssen auf **Formblatt 4** erklärt und mit den darin verlangten Nachweisen belegt werden.